

Klausur - Schummeln nachweisen

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 17:14

Zitat von Valerianus

Ich hab in dem Thread schon einmal das entsprechende Urteil des BVerwG zitiert. Um es ganz offen und leicht verständlich zu sagen [Wolfgang Autenrieth](#): deine Rechtsauffassung widerspricht so eklatant herrschender Lehre, dass sie absolut unvertretbar erscheint.

Die Aussage eines Schülers, dass er zwei Seiten einfach auswendig gelernt hat und diese zuerst Mal ohne jeden Aufgabenbezug aufgeschrieben hat, ist ganz offensichtlich eine Schutzbehauptung, das würde nicht einmal in NRW von der Bezirksregierung kassiert werden und die ist oft ebenso unvertretbar schülerfreundlich, weil von Seiten der Schule ja keine Klage droht.

Deine Auffassung "herrschender Lehre" musst du mir schon dezidiert nachweisen - und nicht "mal so" in den Raum stellen. Zudem war der von der Schülerin verfasste Teil wohl durchaus mit Aufgabenbezug - sonst wäre er ja komplett aus der Wertung gefallen und der ganze Terz der Mühe und Aufregung nicht wert gewesen - es sei denn sie hätte das schlau integriert.

Aus persönlicher Erfahrung muss ich dir widersprechen:

Meine Tochter hatte für die schriftliche Prüfung im Kunstab für die jeweiligen Schwerpunktthemen Zusammenfassungen erstellt und diese auswendig gelernt. In der Prüfung kam dann der Kupferstich von Albrecht Dürer "Adam und Eva" dran.

Als sie von der Prüfung Nachhause kam, haben wir sie gefragt, wie es gelaufen sei. Sie meinte, dass sie die Texte aus allen Schwerpunktthemen in ihre Arbeit übernommen habe: "Ich hab' das doch nicht umsonst auswendig gelernt!" Katastrophe! Wie kann man bei Dürer auch noch über August Sander und Edvard Kienholz fabulieren!

Die Prüfer waren anderer Ansicht als wir Eltern. 15 Punkte sprachen für sich. Sie hatte die Bezüge schlau herausgearbeitet und verbunden 😊